

An unsere Kunden und  
Lieferanten

**Umsatzsteuerliche Änderung für Lieferung von Industrieschrott, Altmetalle und bestimmte sonstige Abfallstoffe ab 1.1.2011  
Einführung des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass es ab 1.1.2011 eine wesentliche Änderung im Umsatzsteuergesetz geben wird, die die Rechnungs-/Gutschriftstellung ab dem 1.1.2011 beeinflussen wird.

Bei der Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und bestimmten sonstigen Abfallstoffen geht dann die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über, wenn dieser auch Unternehmer ist (Reverse-Charge-Verfahren).

Die Liste (Anlage 3 UStG n.F.) der Gegenstände, die unter diese Neuregelung fallen, orientiert sich an den Zolltarifnummern. Diese Liste fügen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.

Die Lieferung dieser Gegenstände innerhalb Deutschlands bleibt nach wie vor im Inland steuerpflichtig, jedoch geht ab dem 1.1.2011 nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG n.F. die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.

Somit müssen für Lieferungen ab dem 1.1.2011 die Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden und es muss auf den Übergang der Steuerschuld hingewiesen werden (z. B. durch die Angabe „Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer. Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG“).

Wie bisher muss die Rechnung mit der gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer des liefernden Unternehmers versehen sein. Auch im Fall der Gutschrift ist die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer des liefernden Unternehmers (d. h. des Gutschriftempfängers) anzugeben. Zu diesem Zweck hat der liefernde Unternehmer dem Aussteller der Gutschrift wie bisher seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer anzugeben.

Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer, d. h. er führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab und macht - die Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorausgesetzt - in gleicher Höhe wieder einen Vorsteuerabzug geltend. Der liefernde Unternehmer muss die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuervoranmeldung angeben (Zeile 51 Umsatzsteuervoranmeldungs-Formular).

Bitte beachten Sie außerdem, dass Reverse Charge nur für Lieferungen und nicht für sonstige Leistungen wie Transport und Behandeln der Abfälle gilt, es sei denn es handelt sich dabei um sogenannte Nebenleistungen, die vom liefernden Unternehmer in direktem Zusammenhang mit der Lieferung erbracht werden.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, steht Ihnen der Ansprechpartner unter obiger Telefonnummer zur Verfügung. Für weitere Fragen wenden Sie sich an Ihren steuerlichen Berater.